

## **Satzung der Metal Freunde Ortenau e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Metal Freunde Ortenau“
- (2) Er hat seinen Sitz in Rheinau.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen. Sein Name erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt von Kultur und Kunst in der Musik aller Art, insbesondere der Metal- und Rockkultur.  
Ziel ist der überregionale Erhalt und Förderung der Musikkultur des Genre „Metal und Rock“ durch :
  1. Ausrichtung von Konzerten und Veranstaltung
  2. Teilnahme und Austrage von musikalischen Wettbewerben
  3. Förderung der musikalischen Kunst durch Workshops
  4. Förderung der Jugendarbeit durch die Unterstützung von jungen Künstlern und Bands
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. Hinweise und Informationen zur Vielfältigkeit der Musikkunst
  2. Mitgliedertreffen mit Informations- und Erfahrungsaustausch
  3. Andere Aktivitäten zur Förderung des Vereinszweck
- (4) Dem Verein ist die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden gestattet, soweit dies der Förderung des Vereinszwecks dient.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die die DKMS Deutsche Knochenmarkspenderdatei, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Voraussetzung und Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Alle natürlichen Personen, die Freude an der Musik, am Musizieren und Förderung der Musikkultur haben, können Mitglied des Vereins werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Zweck und die Aufgaben des Vereins auf die Bewahrung und Förderung der Musikkultur befassen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder E-Mail.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die schriftliche Mitteilung des Vorstands folgenden Monatsersten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Datenverarbeitung, Beiträge**

- (1) Jedes volljährige Mitglied ist stimm- und aktiv wahlberechtigt. Die von einem Mitglied rechtzeitig vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung ausschließlich schriftlich an den Vorstand gestellten Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (2) Der Verein benötigt von jedem Mitglied folgende Daten: Name, Vorname, E-Mailadresse, Rufnummern und Anschrift. Die Namen und die Adresse des Mitglieds kann der Verein in einer Mitgliederliste allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht. Außerdem verarbeitet und nutzt der Verein zu Zwecken der Mitgliederverwaltung und -betreuung die Telefon- und Mobilnummern und die E-Mail-Adressen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen bei den Daten und Angaben nach Absatz 2 unverzüglich bekannt zu geben. Schreiben, Telefaxe oder E-Mails des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie jeweils an die letzte dem Verein bekannte Adresse gesandt worden sind.
- (4) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbetrag von 15 Euro. Die Jahresbeiträge werden im Monat Januar zum 15. Tag per SEPA auf das Vereinskonto eingezogen. Die Beiträge dienen ausschließlich zur Sicherung der finanziellen Aufwendungen des Vereins und Kosten zu Satzungszwecken abzudecken.  
Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus fällig. Das Mitglied, das während eines Kalenderjahres den Verein betritt, bleibt es selbst überlassen den Mitgliedsbeitrag für das restliche Kalenderjahr zu leisten. Es beruht auf Freiwilligkeit. Erst ab dem darauf folgenden Kalenderjahr, im Monat Januar, wird der erste Mitgliedsbeitrag wie im §5, Absatz 4 beschrieben fällig.  
Da der Verein auf die finanzielle Unterstützung der Mitglieder angewiesen ist, kann bei Verzug des Mitgliedsbeitrags über den Ausschluss des Mitglieds entschieden werden. Die Erinnerung der fälligen Zahlung erfolgt höchstens zweimal schriftlich an die angegebene Adresse des Vereinsmitglieds.  
Eine Erhöhung bzw. Senkung der Mitgliedsbeiträge kann nur durch eine einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Gründe der einer Erhöhung oder Senkung sind der Versammlung zu erläutern und rechnerisch zu belegen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung/Kündigung spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand möglich. Anschrift ist die offizielle Geschäftsadresse des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schwer beschädigt oder gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn dem Verein aus anderen Gründen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Während dieses Widerspruchsverfahrens ruhen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der Regel auf einen Termin im März oder April einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Telefax und E-Mail. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere:
  1. die Entgegennahme des Jahresberichts,
  2. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  3. die Wahl, Abwahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  4. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
  5. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht der laufenden Geschäftsführung zuzurechnen sind,
  6. die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Ausschluss sowie

7. die Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks, über andere Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sofern in dieser Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse festgelegt sind, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern dem nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder widersprechen.
- (7) Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen und nur ein Bewerber vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der Beschlussfassung. Sind mehrere Bewerber vorhanden, ist schriftlich abzustimmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
- (8) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat je-des Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 5.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

## **§ 8 Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung zur Mitgliederversammlung benannt worden ist

- und der Einberufung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
  - (3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung als Tagesordnungspunkt in der Einberufung zur Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Vorstands einen Nachfolger wählen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierfür kann er einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern bzw. deren Ausschluss
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit vom Vorsitzenden die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen zählen nicht.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den anderen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (6) Der Vorstand kann im Einzelfall Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem

Verfahren jeweils zugestimmt haben. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung die Zustimmung zum Verfahren und der Beschluss ordnungsgemäß protokolliert werden.

- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die Mitglieder des Vereins sein müssen, für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe:

1. die Buchführung insgesamt,
2. die Vereinnahmung von Spenden samt der Ausstellung entsprechender Zuwendungsbestätigungen und
3. die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins,

jeweils bezogen auf das vergangene Geschäftsjahr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. In der Mitgliederversammlung haben sie über ihre Prüfung mündlich oder schriftlich zu berichten, bevor über die Entlastung der Vorstandsmitglieder abgestimmt wird.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung ist in der Vorstandssitzung am 02.10.2017 durch die offene Wahl der anwesenden aufgeführten Vorstände beschlossen worden und tritt mit dem Eintragen in das Vereinsregister in Kraft. (§8 – Absatz 2)
- (2) Die Mitglieder werden nach der Abänderung der Satzung schriftlich darüber informiert. (§8 – Absatz 2)

**Anhang:**

**Mitgliederliste der Vorstände der Vorstandssitzung vom 02.10.2017**